

Bei den Germanen hieß die Sühne für Tötung Wer-(Mann-)0e&f, die Sühne für andere Verletzungen *Buße* (Bruchteil des Wergeides). Sie wurde zunächst als unehrenhaft angesehen.

Diese Erkenntnisse sind von großer Bedeutung für die Auseinandersetzung mit den Lehren der bürgerlichen Strafrechtsideologie, die die gesellschaftlichen Verhaltensnormen, insbesondere die gesellschaftlichen Reaktionsweisen, als Strafrecht bezeichnet und den klassenbedingten und historischen Charakter des Strafrechts leugnet.

Tötung und Friedloslegung werden als öffentliches, Blutrache und Sühne als privates Strafrecht bezeichnet. Das Wesen des Privatstrafrechts soll darin bestehen, daß der Verletzte bzw. sein Geschlecht strafberechtigt sei. Die Nonnen der germanischen Gemeinwesen und die des vorfeudalen fränkischen Strafrechts werden als „germanisches Strafrecht“ hingestellt, und der qualitative Unterschied zwischen ihnen wird negiert.

II. Das Strafrecht der Sklavenhalterordnung

Um die Entwicklung des Strafrechts in Deutschland verstehen zu können, ist es erforderlich, einen Blick auf den Entstehungsprozeß und den Typus des antiken Strafrechts zu werfen.

Mit dem Entstehen der Sklaverei, der ersten und zugleich größten Form der Ausbeutung, entstand der erste Typus des Strafrechts in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft, das Strafrecht der Sklavenhalterordnung.

Das Strafrecht der Sklavenhalterordnung war eine Gesamtheit von rechtlichen (gesetzlichen und überwiegend gewohnheitsrechtlichen) Normen, die bestimmte, die Interessen der Klasse der Sklavenhalter besonders gefährdende Verhaltensweisen der Freien (insbesondere Angriffe gegen das Privateigentum, gegen den Privateigentümer, gegen die Staatsgewalt und Staatsmacht der Sklavenhalter) als verbrecherisch verboten und zumeist mit schweren und grausamen staatlichen Zwangsmaßnahmen, Strafen an Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Vermögen, bedrohten. Es ließ die rechtliche, die analoge und — in der Niedergangsperiode — die nach richterlichem Ermessen erfolgende Bestrafung zu und machte den Privateigentümer für schädliche Handlungen seiner Sklaven, welche die Interessen der anderen Privateigentümer verletzten, finanziell verantwortlich.